

Möglichkeiten bei Nichterreichen des Klassenziels der 10. Klasse

Entscheidung über das Vorrücken

Ich wünsche natürlich allen unseren Schülerinnen und Schülern, dass sie das Schuljahr erfolgreich abschließen, das Klassenziel und somit den Mittleren Schulabschluss, sicher erreichen und auch im nächsten Schuljahr ihre gymnasiale Ausbildung in der Oberstufe des Gymnasiums Eckental mit vollem Einsatz fortsetzen können.

Unabhängig davon möchte ich Sie über die rechtlichen Vorschriften des Nichtvorrückens (bzw. Vorrückungsbestimmungen) und über „Reparaturmöglichkeiten“ informieren.

Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. Vom Vorrücken sind die Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis **in einem Vorrückungsfach die Note 6** oder **in zwei Vorrückungsfächern die Note 5** aufweist (und natürlich, wenn das Notenbild noch schlechter ist).

Vorrückungsfächer in der Jahrgangsstufe 10 sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme von Sport.

Kernfächer sind an unserer Schule Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik sowie in der naturwissenschaftlichen Ausbildungsrichtung Chemie und in der sprachlichen Ausbildungsrichtung Spanisch.

Das Wiederholen ist gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig für Schülerinnen und Schüler, die dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten, oder nach einer Wiederholung der 9. Klasse auch die 10. Klasse wiederholen müssten.

Höchstausbildungsdauer (§ 14 GSO)

Die Höchstausbildungsdauer am Gymnasium (G9) beträgt elf Schuljahre. Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien verbrachten Schuljahre. Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

Die Höchstausbildungsdauer für die Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13) beträgt vier Jahre.

Aufgrund der Coronapandemie kann es unter gewissen Voraussetzungen zu Ausnahmen bzgl. der Überschreitung der Höchstausbildungsdauer kommen!

Für eine individuelle Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Vereinbaren Sie einfach einen Termin für ein Beratungsgespräch
(ulrich.buehler@schule.bayern.de oder über das Sekretariat/Elternportal).

Ulrich Bühler (Beratungslehrer)

„Reparatur“möglichkeiten (Jahrgangsstufe 10)

Auch wenn das Notenbild nicht passt, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Wiederholen noch vermieden werden. Diese Möglichkeiten möchte ich Ihnen nachfolgend aufzeigen:

✓ **Vorrücken auf Probe** (§31 GSO)

Grundsätzlich kann ein Vorrücken auf Probe z.B. wegen gesundheitlicher oder anderweitiger Leistungsminderung in Betracht kommen. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die das Klassenziel erstmals nicht erreicht haben, können nur dann auf Probe in die Jgst. 11 vorrücken, wenn sie das Klassenziel wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern nicht erreicht haben, darunter in Kernfächern allerdings höchstens einmal Note 5. Hier kommt es zusätzlich darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel der der Jgst. 11 erreichen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. Die Probezeit in der 11. Klasse dauert im Normalfall bis zum 15. Dezember.

✓ **Notenausgleich in der Jahrgangsstufe 10** (§ 32 GSO)

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10, die mit Note 6 in einem Vorrückungsfach oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

- Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf und
- sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern (wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können) oder haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3 und
- es kann erwartet werden, dass die Schülerin oder der Schüler das Ziel der Jahrgangsstufe 11 erreicht.

Die Entscheidung trifft die Lehrkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

✓ **Besondere Prüfung** (§ 67 GSO)

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung (schriftliche Prüfung in den Fächern D/M/E) den mittleren Schulabschluss erwerben. Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien abgehalten. Bestanden ist die Besondere Prüfung bei min. dreimal Note 4 (oder 1x Note 5, dafür in einem anderen Fach die Note 3).

Auch bei Bestehen der Besonderen Prüfung ist eine Fortsetzung der Schulkarriere am Gymnasium **nicht möglich**.